



STATUTEN

Verein Spielgruppe Igis

Gründungsjahr 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Spielgruppe Igis“ besteht ein Verein nach ZGB, Art. 60ff mit Sitz in der Gemeinde Landquart.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Zusammenarbeit von Eltern mit Leiterinnen soll den vorkindergartenpflichtigen Kindern das Spielen in einer freien Umgebung ermöglichen. Das Kind soll seinem Alter und seinen Möglichkeiten entsprechend in allen Bereichen gefördert werden.

Der Verein arbeitet gemeinnützig und ist konfessionell sowie politisch unabhängig.

Art. 3 Anmeldeverfahren

Jährlich ist ein separates Informationsblatt für alle Eltern der vorkindergartenpflichtigen Kinder zu erstellen. Dieses gibt über den betrieblichen Ablauf der Spielgruppe, die Kosten sowie das Anmeldeverfahren Auskunft.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederarten

- a) *Mitglieder* sind sämtliche angestellte Spielgruppenleiterinnen, sowie der gewählte Vorstand und somit stimmberechtigt.
- b) *Gönner* können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Spielgruppenvereins Igis unterstützen. Der Gönnerbeitrag ist frei wählbar. Gönner sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

Art. 6 Mitgliedermutation

Der Vorstand kann gemäss Art. 72 ZGB Mitglieder ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dem Verein schadet. Ausgeschlossene Mitglieder können an eine Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet gemäss Art. 72 Abs. 3 ZGB endgültig.

III. Organisation

Art. 7 Organe

- 1) General- oder Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Revisionsstelle
- 4) Teamsitzung

Art. 8 Die Generalversammlung (GV) 1)

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung ist gemäss Art. 64 ZGB das oberste Vereinsorgan.
- b) findet ein Mal jährlich innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres statt.
- c) muss jeweils mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand erfolgen (oder off. Publikation).
- d) kann in ausserordentlicher Weise gemäss Art. 64 Abs. 2 ZGB vom Vorstand oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder den Rechnungsrevisoren oder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB einem Fünftel der Aktivmitglieder innert Monatsfrist einberufen werden.
- e) hat in ordentlicher Weise jedenfalls die folgenden Geschäfte zu behandeln:
 - Wahl der Stimmezählenden
 - Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
 - Mutationen
 - Berichte: Präsident
 Kassier
 Rechnungsrevisoren
 - Wahlen: (f/m) Präsident
 drei-vier Vorstandsmitglieder (oder Einzelwahlen)
 Rechnungsrevisor und Stellvertreter
 - Genehmigung Jahresprogramm
 - Genehmigung Budget
 - Festsetzen des Jahresbeitrages
 - Ehrungen
 - Anträge des Vorstandes
 - Anträge der Mitglieder
 - Verschiedenes
- f) ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet gemäss Art. 67 Abs. 2 ZGB mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten.
- g) entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
- h) hat die Abstimmungen und Wahlen offen durchzuführen, sofern nicht die Hälfte geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
- i) beschliesst bei Stimmgleichheit mit dem Stichentscheid des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten; bei Wahlen mit dem Los.

Art. 9 Kompetenzen und Auftrag des Vorstandes 2)

- a) besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber.
- b) amtiert mit einer Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) besetzt allfällige Vorstandsvakanzen selbstständig; also ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- d) ist mit Präsidium oder dem Kassier Amt zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.
- e) Finanzielle und administrative Führung des Vereins.
- f) Vertretung des Vereins nach aussen.
- g) Besorgung der Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.
- e) ist insbesondere für die vertragliche Anstellung der Spielgruppenleiterinnen zuständig und unterstützt diese in ihrer Arbeit. Die Entlohnung wird im Rahmen des Budgets vom Vorstand in Absprache mit der/den Leiterinnen festgelegt.
- f) Qualitätssicherung des Angebotes.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren 3)

- a) werden von der GV gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 11 Teamsitzung 4)

Die Teamsitzung besteht aus den Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleitern. Die Teamsitzung ist Verantwortlich für:

- das Jahresprogramm
- das Konzept
- Beschlüsse über Materialbeschaffung

IV. Finanzielle Mittel/Rechnungswesen

Art. 12 Die **finanziellen Mittel** des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Beiträge der Gönner
- Spielgruppenbeiträge der Eltern
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

- Art. 13** Das Geschäfts-, Vereins- und **Rechnungsjahr** entspricht dem Schuljahrjahr.
- Art. 14** Der **Vorstand arbeitet ehrenamtlich**. Ein aus dieser Tätigkeit entstehender Sachaufwand wird hingegen entschädigt.
- Art. 15** Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine **jährliche Ausgabenkompetenz** für nicht wiederkehrende Posten von Fr. 1000.00

V. Organisation der Spielgruppe

1) Anzahl Kindergruppen

Die Anzahl Kindergruppen ist primär von der Nachfrage nach Spielgruppenplätzen abhängig.

2) Autonomie der Spielgruppe

Die Spielgruppe soll möglichst autonom geführt werden, damit sie sich den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Umgebung flexibel anpassen kann. Die Grundsätze und Richtlinien des Vereins sind jedoch durch die Spielgruppe einzuhalten.

VI. Auflösung des Vereins

- Art. 16**
- a) kann nur durch Beschluss der GV oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geschehen.
 - b) würde gemäss Art. 77 ZGB erfolgen (Zahlungsunfähigkeit)
 - c) ein Vermögen samt dem Inventar ist einer gleichgesinnten (gemeinnützigen) Organisation zu übergeben.

Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anlässlich einer GV. Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 07.06.2012 in Igis überarbeitet, und am 24.09.2014 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Arlette Leibundgut

Barbara Linder